Litteraturanzeige

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **3 (1884)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Litteraturanzeige.

Das schweizerische Obligationenrecht sammt den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit mit allgemein fasslichen Erläuterungen, herausgegeben von Dr. A. Schneider, ord. Professor an der Universität Zürich unter Mitwirkung von Dr. H. Fick, ord. Professor an der Universität Zürich und gewesenem Redactor des Obligationenrechts. Zweite verbesserte Auflage. Zürich. Druck und Verlag von F. Schulthess. 1883.

Der Umstand, dass der vorliegende, in starker erster Auflage herausgegebene Commentar nach so kurzer Zeit in einer zweiten Ausgabe erscheinen musste, beweist genügend, wie sehr dieses Buch einem allgemeinen Bedürfniss entgegenzukommen verstanden hat. Die zweite Auflage ist nun wirklich in verschiedenen Beziehungen eine verbesserte. Vor Allem gab diese Neuausgabe dem Verfasser Veranlassung, die sehr zahlreichen Publikationen officiellen und privaten Ursprungs, welche um die Zeit der Einführung des O.-R. überall in den Kantonen erschienen sind, zu berücksichtigen, und es ist dies denn auch geschehen, sowohl in der Fortführung des Litteraturverzeichnisses der ersten Auflage, als in den Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln. Sodann hat das Register eine ganz bedeutende und sehr willkommene Erweiterung erfahren, wie sich daraus ergibt, dass dasselbe in der ersten Auflage 11, in der zweiten aber 21 Seiten zählt. Endlich verräth auch der eigentliche Commentar, dass an kritischer Durchsicht desselben nicht gespart wurde; manches erscheint in andrer präziserer Fassung, anderes ist berichtigt oder ganz entfernt, und umfangreich namentlich sind die Zusätze, wobei uns unter Anderem eine weit vollständigere Berücksichtigung der cantonalen Rechte bei den Artikeln, welche hiezu Veranlassung bieten, aufgefallen ist. Wie sehr der Commentar hiebei trotz der Streichungen und trotz der grössern Gedrängtheit im Druck an Umfang gewonnen hat, erzeigt sich auch hier wieder am besten daraus, dass der eigentliche Commentar der ersten Auflage 590 Seiten zählte, derjenige der zweiten nun aber auf 610 Seiten angewachsen ist.

Der Zweck, den der Herausgeber mit diesem Commentar verfolgt, ist, auch dem nicht fachmännisch gebildeten Publikum allgemein fassliche Erläuterungen zu dem O.-R. an die Hand zu geben, und wenn wir nun von diesem Standpunkte aus das Werk mit ähnlichen anderen, über die cantonalen Gesetzbücher erschienenen vergleichen, so werden wir nicht anstehen, das Buch als ein durchaus zweckentsprechendes zu bezeichnen. Namentlich hat der Verfasser es verstanden, sich sowohl von dem schul-

meisterlichen Ton eines bekannten cantonalen Commentars, als auch von allen wissenschaftlich heikleren Ausführungen fernzuhalten, und wo er noch Controversen entscheidet, finden wir vielfach abweichende Ansichten beigefügt. Es ist auch nicht bloss das Material des Gesetzgebers, sind nicht bloss die Motive des Redactors, was hier geboten wird, sondern eine wirkliche, aus einer erfahrenen Anschauung der Bedürfnisse des praktischen Rechtslebens geschöpfte Erläuterung des Textes. Wir dürfen die Schwierigkeit und das Gelingen einer solchen Arbeit um so mehr schätzen, wenn wir bedenken, dass der Herausgeber noch keine Praxis mit Präjudicien für seine Erläuterungen benützen konnte. — Dass der fachmännisch gebildete Jurist in dem Commentar oft vergeblich sucht, was er gerade besonders gern darin behandelt gesehen hätte, muss nach dem bezeichneten Zweck des Buches als sehr erklärlich erscheinen, und ist wohl geradezu einer der Gründe, welche den Commentar einem weiteren Publikum leichter zugänglich gemacht und damit die rasche Verbreitung des Werkes gefördert haben. Für die speziell fachmännischen Bedürfnisse sollen eben andere Publikationen sorgen. Aus eben dem Grunde halten wir es auch nicht für angezeigt, auf das Materielle des Commentars hier näher einzutreten.